

Bekanntmachung

der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh

Die Bezirksregierung Münster hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh wie folgt genehmigt:

Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Wadersloh am 19.03.2024 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh.

Münster, den 02.09.2024 Bezirksregierung Münster

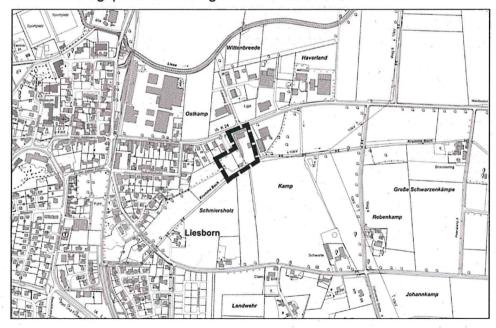
Az.: 35.02.01.800-012/2024.0002

Information zur Änderung:

Das an der Waldliesborner Straße im Ortsteil Liesborn ansässige Betonwerk hat sich in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 "Betonwerk Gödde" festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt.

Der rund 1 ha große räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Betonwerk Gödde – Teilbereich West") liegt innerhalb der Gemarkung Wadersloh, Flur 128 und umfasst die Flurstücke 51, 115, 360 und 375.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans schwarz gestrichelt umrandet.



Gleichzeitig kann die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh und den dazugehörigen Informationen im Internet unter www.wadersloh.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter



<u>www.bauleitplanung.nrw.de</u> eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

BauGB § 215 Abs. 1:

"Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh von der Bezirksregierung Münster, Verfügung vom 02.09.2024, Az.: 35.02.01.800-012/2024.0002, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 23.09.2024

Christian Thegelkamp

Bürgermeister

Aushang: vom 25.09.2024 bis 02.10.2024